



Die PKV in der Niedrigzinsphase

AUZ-Verfahren hat sich bewährt

Seit mehr als fünfzig Jahren beträgt der Rechnungszins in der Privaten Krankenversicherung (PKV) 3,5 %. In der ersten Finanzmarktkrise Anfang des letzten Jahrzehnts wurde erstmals bei vielen Krankenversicherern eine Nettoverzinsung unterhalb dieses Rechnungszinses beobachtet. Gleichzeitig fielen die Marktzinsen deutlich ab. Die Folge: Entsprechend den Regelungen des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes musste der Rechnungszins in der Lebensversicherung zum 1.1.2004 auf 2,75 % abgesenkt werden.

Da die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, legte die BaFin dem Bundesfinanzministerium damals einen entsprechenden Vorschlag zur Kalkulation der Privaten Krankenversicherung vor. Zum 1.1.2004 sollte auch in der Krankenversicherung der Rechnungszins auf 2,75 % abgesenkt werden. Nun bedeutet allerdings in der PKV die Absenkung des Rechnungszinses für den Neuzugang eventuell sofort, für den Bestand mit der nächsten Beitragsanpassung eine zusätzliche Beitragserhöhung.

Auswirkungen einer Absenkung beträchtlich

Dabei hängt die Wirkung einer Rechnungszinsabsenkung auf die Beiträge eines Tarifs ab vom Verlauf des Kopfschadenprofils und von den eingerechneten Ausscheidewahrscheinlichkeiten: Je steiler das Profil und je kleiner die Ausscheidewahrscheinlichkeiten sind, desto größer ist der Effekt einer Rechnungszins-Absenkung.

Deshalb war die BaFin schließlich bereit, auf die generelle Absenkung des Höchstrechnungszinses in der Privaten Krankenversicherung zu verzichten. Die Bedingung der BaFin: Es musste ein anerkanntes und verbindliches Verfahren entwickelt werden, das einzelne Unternehmen individuell zu einem niedrigeren Rechnungszins zwingt, wenn diese Unternehmen perspektivisch 3,5 % Verzinsung nicht erreichen. Die DAV entwickelte daraufhin in Abstimmung mit allen PKV-Unternehmen und der BaFin das Verfahren „aktuarieller Unternehmenszins“ (AUZ). Dieses Verfahren wurde von der DAV als Richtlinie beschlossen.

	Alter	Neuzugang		Bestand (Durchschnitt)	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Absenkung auf 3 %	30	5,7 %	3,7 %	7,0 %	4,3 %
	40	4,3 %	3,1 %	6,8 %	4,3 %
	50	2,8 %	2,1 %	6,1 %	4,0 %
	60	1,6 %	1,3 %	5,6 %	3,5 %
	70	0,8 %	0,6 %	4,8 %	2,9 %

Beitragserhöhungen in Neugeschäft und Bestand für einen Beispieltarif (bei einer Absenkung auf 3 %)

Das AUZ-Verfahren im Einzelnen

Das AUZ-Verfahren prognostiziert jährlich den vom jeweiligen Unternehmen im übernächsten Jahr mit neunzig-prozentiger Sicherheit zu erzielenden Zins. Um dies zu berechnen, wird der Kapitalanlagebestand in Altanlagen und Neu- und Wiederanlagen aufgeteilt. Anschließend erfolgt eine Risikobewertung dieser Teilbestände. Dabei ergibt sich der Ertrag des Altbestandes aus der laufenden Durchschnittsverzinsung; Risiken werden durch hergeleitete Abschlagsfaktoren berücksichtigt. Der Ertrag der Neuanlage wird aus Zeitreihen unter Berücksichtigung einer möglichen Verschlechterung des Zinsniveaus ermittelt. Wenn der so errechnete AUZ-Wert niedriger als 3,5 % ist, ist dieser AUZ-Wert der neue Höchstrechnungszins des betreffenden Versicherungsunternehmens.

AUZ-Verfahren erfolgreich

Durch die Anwendung des AUZ-Verfahrens wurde erreicht, dass die Private Krankenversicherung seit 2004 weiter mit dem Höchstrechnungszins von 3,5 % arbeiten konnte, obwohl es in der Lebensversicherung in den Folgejahren mehrere Absenkungen des Höchstrechnungszinses gab. Diese Stabilität ist insbesondere für die Versicherten wichtig, da die Absenkung des Rechnungszinses in der Krankenversicherung stärkere Auswirkungen auf das Preis-Leistungsverhältnis hat als in der Lebensversicherung.

Die zweite Finanzmarktkrise im letzten Jahrzehnt und die danach anhaltende Niedrigzinsphase führten zu einer weiteren Absenkung der Verzinsung der PKV-Unternehmen. Deshalb lässt sich absehen, dass in Anwendung des AUZ-Verfahrens eine Reihe von privaten Krankenversicherungsunternehmen in absehbarer Zeit zur Absenkung des Rechnungszinses gezwungen sein wird.

